



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Grossräte Delphine Michaud (Le Centre), Andrea Amherd-Burgener (Die Mitte Oberwallis), Grégory Logean (UDC) und Patricia Constantin (PS/GC)
Gegenstand	Jokertage in der Schule
Datum	17.12.2021
Nummer	2021.12.555

Obwohl wir uns bewusst sind, dass einige Direktionen derartige Gesuche unterschiedlich behandeln, werden individuelle Forderungen über Beurlaubungen nur selten ans Departement für Volkswirtschaft und Bildung weitergeleitet.

Hierfür gibt es drei Gründe:

- Unsere Schul- und Ferienpläne berücksichtigen die Bedürfnisse der Eltern und der verschiedenen Wirtschaftskreise. Insgesamt erfüllen sie somit die Erwartungen und verhindern eine Flut von Urlaubsgesuchen.
- Für die Weihnachtsferien erlässt die Dienststelle für Unterrichtswesen Richtlinien, damit die Direktionen den Ferienbeginn flexibel gestalten können, sodass Personen mit Angehörigen im Ausland die Feiertage im Kreise ihrer Familie verbringen können.
- Ist ein Sonderurlaub erforderlich, richten die Eltern ein entsprechendes Gesuch an die Lehrperson oder die Schuldirektion, die in ihrem Zuständigkeitsbereich über einen Halbtage bzw. eine Woche entscheiden. In den allermeisten Fällen zeigen die Schulbehörden Verständnis.

Die vorliegende Motion schlägt vor, die kantonale Praxis aufzugeben und ein System aufzugreifen, das in Freiburg im August 2022 eingeführt wurde. Dort ist der Rückgang minimal und wir verfolgen diese Einführung mit Interesse. Jura verfügt als weiterer Westschweizer Kanton seit mehreren Jahren ein ähnliches System. Dort wird dieses Recht jedoch auf 1 Tag beschränkt. Das Gesuch wird einen Monat im Voraus mithilfe eines Formulars eingereicht. In der Deutschschweiz haben sich rund 15 Kantone für dieses System entschieden.

Im Hinblick auf die Anpassung an die heutige Familienorganisation sowie die Schärfung des Verantwortungsbewusstseins von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern nimmt das Departement für Volkswirtschaft und Bildung den Vorschlag an, Jokertage einzuführen. Dies gilt zunächst für eine Probezeit von drei Jahren. Um die Schule als Organisation nicht zu schwächen und keinen Eindruck einer Schule «à la carte» aufkommen zu lassen, muss der Einsatz von Jokertagen die Ausnahme bleiben und in der gesetzlichen Grundlage strikt limitiert sein.

So hat jede Schülerin und jeder Schüler die Möglichkeit, pro Schuljahr zwei Jokertage zu beantragen. Das Gesuch muss einen Monat im Voraus eingereicht werden. An gewissen Tagen wie dem ersten und/oder letzten Schultag, an Kultur- und Sporttagen, während der Schulreise oder des Schullagers können keine Jokertage bezogen werden. Überdies kann das Gesuch abgelehnt werden, wenn am betreffenden Tag wichtige Prüfungen stattfinden, oder wenn die Schülerin oder der Schüler bereits unentschuldigt gefehlt hat. Mit dem Gesuch verpflichten sich die Eltern, die Kontinuität des Lehrplans zu gewährleisten, indem sie sicherstellen, dass ihr Kind den verpassten Schulstoff aufarbeitet.

Zusammenfassend bieten zwei Jokertage pro Jahr unter genau festgelegten Bedingungen den Schulen die Möglichkeit, sich an den aktuellen Lebensstil der Familien anzupassen und gleichzeitig eine klare Botschaft zu bewahren bezüglich der Notwendigkeit eines regelmässigen Schulbesuchs, der auch heute noch entscheidend für den Erfolg eines schulischen oder beruflichen Vorhabens ist.

Es wird die Annahme der Motion empfohlen.

Auswirkungen Administration:

Kontrolle der Abwesenheiten, Aufarbeitung,
zweifache Erstellung von Prüfungen

Auswirkungen Finanzen:

keine

Auswirkungen Personal (VZE):

keine

Auswirkungen NFA:

keine

Sitten, 25. Januar 2023